„Thießen-Bahndamm"

„Thießen-Nord"

„Thießen-Süd"

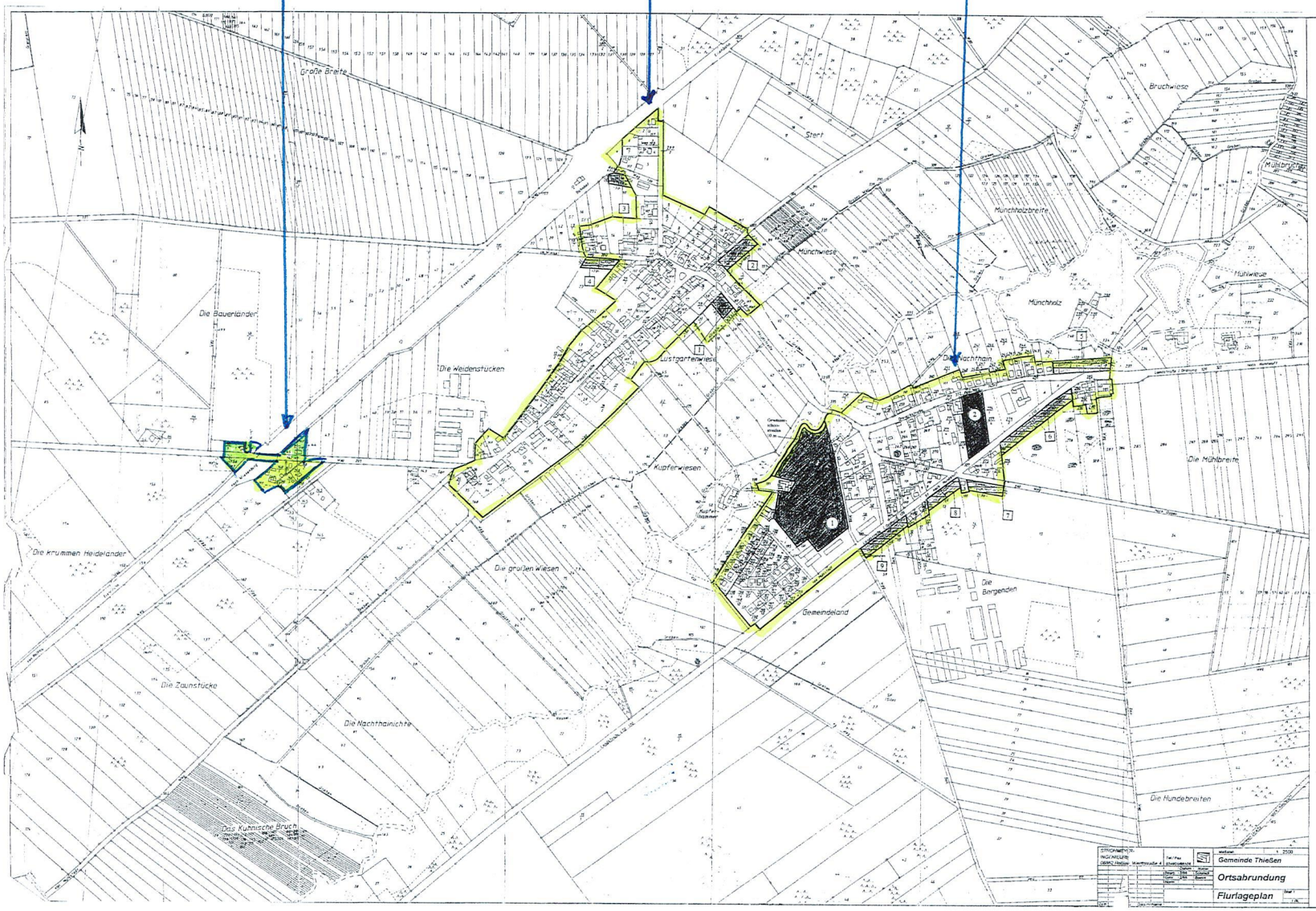

ORTSABRUNDUNG GEMEINDE THIESSEN

Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
Innenbereichs- und Arrondierungssatzung

Satzung der Gemeinde Thießen über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den gesamten Gemeindegebiet.

aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Januar 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885/1122) und § 4 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung vom 14. Dezember 1994 (ABl. 1995 S. 7/8) hat die Gemeindevertretung nach vorheriger Anhörung der Gemeindeteile und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für die Gemeinde Thießen erlassen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

1. Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) umfassen die Grundstücke, die innerhalb der in der beigefügten Übersichtskarte (Maßstab 1 : 2500) eingezeichneten Abgrenzungslinie liegen. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Soweit wie die beiliegenden Karte die Grenzziehungsmerkmale nicht eindeutig abzeichnen, beginnt sich die Angrenzung ins Innenbereichs nach auf das gesamte Grundstück. Auf diesen Grundstücken ist eine Bebauung grundsätzlich nur bis zu einer Tiefe von 35 m, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie, zulässig, soweit sich durch die Bebauung jenseits der vorliegenden Grundstücken keine andere Grenzziehung ergibt.

3. Die Abrundungen von im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind in der Übersichtskarte gesondert gekennzeichnet und mit laufenden Nummern versehen.

§ 2
Festsetzungen

1. Die gekennzeichneten Flächen 1-9 werden als Abrundungsgebiete festgesetzt.

2. Die Abrundungsgebiet 8 wurde nach § 4 Abs. 2 u. Nr. 1-3 BauGB = Aufbauungsplan festgesetzt. Es können Abrundungsgebiet Nr. 8 bei ausschließlich Wohnbebauung entfallen.

§ 3
Beteiligung

Den betroffenen Bürgern wurde gemäß § 34 Abs. 3 BauGB im Anschlussgespräch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden von den Bürgern keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde mit der örtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thießen, den (Siegel)

Bauflächen:

1. Abrundungsgebiet, Fläche ca. 1.125 m²
2. Abrundungsgebiet, Fläche ca. 2.250 m²
3. Abrundungsgebiet, Fläche ca. 1.150 m²
4. Abrundungsgebiet, Fläche ca. 1.750 m²
5. Abrundungsgebiet, Fläche ca. 3.000 m²
6. Abrundungsgebiet, Fläche ca. 5.250 m²
7. Abrundungsgebiet, Fläche ca. 2.125 m²
8. Abrundungsgebiet, Fläche ca. 2.250 m²
9. Abrundungsgebiet, Fläche ca. 3.125 m²

(1) Bebauungsplangebiet Nr. 1 "Kupferhammer" Fläche ca. 33.000 m²

(2) Bebauungsplangebiet Nr. 2 "Amselweg" Fläche ca. 6.500 m²

Legende

Satzungsbereich nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Satzungsbereich nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Bebauungsplangebiete

Verfahrensvermerke

1. Aufgrund/ aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.5.93 hat die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 26.5.93 bis zum 25.6.93 erfolgt.

Thießen, den 5.11.96 (Siegel) (Unterschrift) (Bürgermeister)

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 4 BauGB § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB-Anwendungsverordnung beteiligt worden.

Thießen, den 5.11.96 (Siegel) (Unterschrift) (Bürgermeister)

3. Der Entwurf wurde durch die Planungsgemeinschaft Zeitdehnen/ Ingenieure in Rüdkau ausgearbeitet.

Gefertigt von: Ingenieure Planung + Umwelt Dipl.-Ing. Andreas Schulz Tel.-Fax 03 49 21 / 5 81 38

Rüdkau, den 02.02.1996 (Unterschrift)

4. Die Thießener Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 4.11.96 durchgeführt worden. / Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 4.11.96 nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Thießen, den 5.11.96 (Siegel) (Unterschrift) (Bürgermeister)

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Schreiben vom 4.10.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4.10.96 und 30.09.96
Thießen, den 5.11.96 (Siegel) (Unterschrift) (Bürgermeister)

6. Die Gemeindevertretung hat am 24.10.96 den Entwurf des Abrundungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. 5.11.96

Thießen, den 5.11.96 (Siegel) (Unterschrift) (Bürgermeister)

7. Die Erteilung von Abrundungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde der Bürgerschaft bekannt in der Zeit vom 5.11.96 bis 5.12.96 während der Dienstzeit:
Montag 7.00-16.00 Uhr Mittwoch 7.00-16.00 Uhr
Dienstag 7.00-17.30 Uhr Freitag 7.00-12.00 Uhr
Donnerstag 7.00-16.00 Uhr
durch Aushang öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist vor dem Beginn der Bekanntmachung und Auslegung während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in den Zeit vom 5.11.96 bis zum 5.12.96 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden.

Thießen, den 5.11.96 (Siegel) (Unterschrift) (Bürgermeister)

8. Der Satzungsbeschluß wurden am 25.11.96 sowie die gemeinsamen Festsetzungen der Abrundungsplanes Planung wurden am heutigen bestätigt.

Dessau den 21.11.96 (Siegel) (Unterschrift) (Der Leiter des Katasteramtes)

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange am 25.5.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Thießen, den 5.11.96 (Siegel) (Unterschrift) (Bürgermeister)

10. Der Abrundungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 5.11.96 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Abrundungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 5.11.96 gebilligt.

Thießen, den 5.11.96 (Siegel) (Unterschrift) (Bürgermeister)

11. Die Genehmigung dieser Abrundungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch die zuständige Genehmigungsbehörde, Landkreis der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.11.96 mit Verfügung vom 25.11.96 genehmigt.

Dessau, den 26.11.1996 (Siegel) (Unterschrift) (Der Leiter des Katasteramtes)

12. Die Genehmigungsverfügungen wurden durch den zuständigen Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.11.96 Details, die Hinweise und Ersetzung. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.11.96 AZ 610-5/1/1 (FBC) bestätigt.

Thießen, den 22.11.96 (Siegel) (Unterschrift) (Bürgermeister)

13. Die Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Thießen, den 22.5.96 (Siegel) (Unterschrift) (Bürgermeister)

14. Die Erteilung der Genehmigung des Abrundungsplanes wurde im Amtsblatt, bei der der Ort und Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, und in der Zeit vom 5.11.96 bis 15.01.96 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wurde auf die Genehmigung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 15.1.96 in Kraft getreten.

Thießen, den 22.5.96 (Siegel) (Unterschrift) (Bürgermeister)